

NKV Friedrichsthal

„Scheen is es Läuse!“



Beitragsordnung der NKV Friedrichsthal

zuletzt geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.06.2025

Präambel

Diese Beitragsordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle früheren Regelungen.

1. Mitgliedsarten und -beiträge

Mitgliedsart	Beitrag monatlich
Einzelmitgliedschaft (jugendliche und ordentliche Mitglieder)	3,50 Euro
Familienmitgliedschaft	7,00 Euro

2. Regelungen zur Familienmitgliedschaft

- a) Die Familienmitgliedschaft umfasst bis zu zwei Elternteile (oder vergleichbare Status) und alle ihnen zugehörige Kinder. Sie endet bei Kindern mit dem vollendeten 23. Lebensjahr.
- b) Beim Antrag einer Familienmitgliedschaft müssen alle Personen, die sie umfassen soll, einzeln angegeben werden. Spätere Hinzufügungen oder Änderungen sind nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands des Vereins möglich.

3. Beitragseinzugsverfahren zu den Mitgliedsbeiträgen

- a) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- b) Der Beitragseinzug erfolgt jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus.
- c) Bei Lastschriftrückgaben gehen die dadurch entstehenden Bankgebühren zu Lasten des Mitglieds.

Narrenzunft Katholischer Vereine - NKV - e.V.

1. Vorsitzende: Nadine Kuhn
Rosenstr. 5, 66299 Friedrichsthal
06897/8100864, info@nkf-friedrichsthal.de
www.nkv-friedrichsthal.de

Vereinigte Volksbank
IBAN: DE57 5909 2000 8523 8300 08
BIC: GENODE51SB2

NKV Friedrichsthal

„Scheen is es Läuse!“



- d) In Sonderfällen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit andere Einzugsrhythmen für das laufende Geschäftsjahr festlegen.
- e) Abweichende Zahlungsverfahren sind vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins im Einzelfall zu genehmigen.

4. Gebühren, Sonderbeiträge und Umlagen

- a) Die Ausstattung und das einheitliche Auftreten der Garden und Gruppen des Vereins sind ein wesentlicher Aspekt der karnevalistischen Brauchtumspflege, der sich die NKV in ihrer Satzung verschrieben hat. Sie hat daher innerhalb des Vereins einen sehr hohen Stellenwert. Aus diesem Grund ist der Vorstand berechtigt, für alle Gruppen, unter der Berücksichtigung von Optik, Qualität und Preis, Vorgaben zum Auftreten und zur Ausstattung zu treffen. Dies umfasst auch die Festlegung konkreter Modelle und Lieferanten.
- b) Die Gruppenverantwortlichen haben hierzu ein Vorschlagsrecht. Die Belange der Mitglieder, insbesondere die für sie entstehenden Gebühren, Sonderbeiträge und persönlichen Kosten, sollen bei diesen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden.
- c) Gegenstände, zu denen eine Gebühr, ein Sonderbeitrag oder eine Umlage erhoben wird, sind Eigentum des Vereins. Die Mitglieder erwerben hieran keinen individuellen Anspruch. Bei Ende der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung von in der Vergangenheit geleisteten Gebühren, Sonderbeiträgen und Umlagen.
- d) Über die Beschaffung von Gardeuniformen, Elferratsmützen, Orden, Pins und sonstiger Ausstattung, die für das karnevalistische Brauchtum wesentlich sind, entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ebenso entscheidet der Vorstand über den Austausch vorhandener Ausstattung. Alle dabei anfallenden Kosten stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit für den Verein. Hierzu werden im jährlichen Finanzplan entsprechende Budgetpositionen gebildet und Rücklagen aufgebaut.

NKV Friedrichsthal

„Scheen is es Läwe!“



e) Der Verein erhebt folgende Gebühren:

(1) Bei der Erst- und bei späteren Neuausstattungen von Mitgliedern mit Gardeuniformen und -hüten wird eine individuelle Gebühr in Höhe von 25% der anfallenden Kosten erhoben.

(2) Bei der Erst- und bei späteren Neuausstattungen von Mitgliedern mit Elferratsmützen wird eine individuelle Gebühr in Höhe von 75% der anfallenden Kosten erhoben.

f) Bei Gebühren ist eine Ratenzahlung grundsätzlich möglich, die konkrete Ausgestaltung der Ratenzahlung legt der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins im Einzelfall fest.

g) Auf die Erhebung von Gebühren kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die betroffenen Mitglieder durch gruppenindividuelle Aktivitäten, z. B. Einpackaktionen, einen wertgleichen Beitrag zu diesen Gebühren entrichten. Die erforderlichen Absprachen hierzu werden zwischen dem Vorstand und den Gruppenverantwortlichen getroffen und sind verbindlich.

h) Die Teilnahme an Aktivitäten der NKV als Gesamtverein, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, z. B. ein Standbetrieb im Rahmen von offiziellen Veranstaltungen, zählt nicht zu den Aktivitäten gemäß g). Ebenso zählen hierzu nicht die Aktivitäten im Rahmen der Karnevalssession, die dem Zweckbetrieb der NKV zuzurechnen sind. Strittige Fälle werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

i) Weitere Ausstattungsgegenstände sind von den Mitgliedern grundsätzlich auf eigene Kosten zu tragen und verbleiben in deren Eigentum. Hierzu zählen insbesondere Makeup, Schminke, Schminkutensilien, separate Bodys, Spitzenhosen, Tanzstiefel und -schuhe, Showtanzkostüme und Elferratsornate.

j) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Verein Umlagen erheben. Hierzu ist ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

5. Härtefallregelung

a) Die Mitgliederversammlung erteilt dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in das Recht, in begründeten Ausnahmesituationen gemeinsam abweichende Härtefallregelungen zu dieser Beitragsordnung zu treffen. Das Grundverständnis der Regelungen der Beitragsordnung soll dabei erhalten bleiben.

Narrenzunft Katholischer Vereine - NKV - e.V.

1. Vorsitzende: Nadine Kuhn
Rosenstr. 5, 66299 Friedrichsthal
06897/8100864, info@nkv-friedrichsthal.de
www.nkv-friedrichsthal.de

Vereinigte Volksbank
IBAN: DE57 5909 2000 8523 8300 08
BIC: GENODE51SB2

NKV Friedrichsthal

„Scheen is es Läuse!“



- b) Die Fälle werden außerhalb der regulären Vorstandssitzungen vertraulich behandelt. Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit. Sie sind gesondert zu dokumentieren. Das Protokoll ist von allen drei Amtsinhabern zu unterschreiben und bei den Unterlagen zur Mitgliederverwaltung abzulegen.
- c) Der Antrag auf eine Härtefallregelung ist gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich zu stellen.

Friedrichsthal, den 01.06.2025

Narrenzunft Katholischer Vereine – NKV – e.V.

Nadine Kuhn
(1. Vorsitzende)